

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

168. Stück, 25.11.1922

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 25. Nov. 1922.) 168. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 334. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 16. November 1922 wegen Abänderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920.
- Nr. 335. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. November 1922, betreffend das Beamtendiensteinkommensgesetz vom 11. August 1920 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 4. August 1921 und 16. November 1922.
- Nr. 336. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. November 1922 zum Gesetz vom 16. November 1922 wegen Abänderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920.

### Nr. 334.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Abänderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920.  
Oldenburg, den 16. November 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg was folgt:

Das Beamtendiensteinkommensgesetz vom 11. August 1920 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 30. Dezember 1920, 4. August und 29. November 1921 wird wie folgt geändert:





## Artikel 1.

Im § 11 Absatz 1 ist je zweimal

die Zahl 11 500	durch die Zahl	14 800
" "	12 700	" " " 16 500
" "	15 200	" " " 19 800
" "	16 900	" " " 21 800
" "	25 500	" " " 27 400
" "	38 000	" " " 40 000

zu ersetzen.

## Artikel 2.

Im § 14 Absatz 1 wird in der elften und zwölften Zeile die Zahl 20 000 jedesmal durch die Zahl 24 000 und in der dreizehnten Zeile die Zahl 30 000 durch die Zahl 36 000 ersetzt.

## Artikel 3.

Im § 16 wird die Zahl 150 durch die Zahl 200, die Zahl 200 durch die Zahl 250 und die Zahl 250 durch die Zahl 300 ersetzt.

## Artikel 4.

Der § 17 erhält folgende Fassung:

„Der Kinderzuschlag wird für Kinder vom vierzehnten bis zum einundzwanzigsten Lebensjahre nur gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, oder wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, und wenn sie
2. nicht eigenes Einkommen von mehr als 4000 *M* jährlich haben.

Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 4000 *M* um weniger als den Betrag des Kinderzuschlags mit Einschluß des Teuerungszuschlags, so wird



der Kinderzuschlag gewährt, jedoch gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 4000 *M* übersteigt.“

Artikel 5.

Im § 18 ist im Absatz 1 unter d in der ersten Zeile vor dem Wort „Unterhalt“ das Wort „volle“ einzuschreiben und der Absatz 2 zu streichen.

Artikel 6.

Der § 19 erhält folgende Fassung:

„Der Kinderzuschlag fällt weg mit dem Wegfall der Besoldung, im übrigen mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die sonstigen Voraussetzungen für seine Gewährung wegfallen, insbesondere das Kind das vierzehnte oder einundzwanzigste Lebensjahr vollendet, stirbt, eine Ehe eingeht oder aus der Schul- oder Berufsausbildung ausscheidet. Hat der Kinderzuschlag wegzufallen, weil das eigene Einkommen des Kindes die aus § 17 sich ergebende Einkommensgrenze erreicht, so wird der Wegfall vom Ersten des folgenden Monats an wirksam. Hat das eigene Einkommen des Kindes die Einkommensgrenze am ersten Tage eines Monats erreicht, so fällt der Kinderzuschlag bereits von diesem Tage an weg.“

Artikel 7.

Im § 20 wird als Absatz 2 folgende Bestimmung eingefügt:

„Den verheirateten Beamten kann für die unterhaltungsberechtigte Ehefrau ein Frauenzuschlag gewährt werden, dessen Höhe durch den Voranschlag bestimmt wird. Der Frauenzuschlag kann auch Witwern gewährt werden, wenn sie für den vollen Unterhalt versorgungsberechtigter Kinder gemäß §§ 16—18 im eigenen Haushalt aufkommen.“



## Artikel 8.

Im § 29 wird

- a) bei den im Eingang genannten Paragraphen hinter der Zahl 5 die Zahl 6 eingefügt,
- b) in Ziffer 3 der zweite Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die nach dem Eintritt in den Staatsdienst abgeleistete Militär- oder Marinedienstzeit mit Einschluß des Kriegsdienstes wird als diätarische Dienstzeit angerechnet. Dies geschieht jedoch nur bis zur Dauer eines Jahres, wenn die Militär- oder Marinedienstzeit vor dem Kriege in Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht abgeleistet ist.“

## Artikel 9.

Im Artikel 6 des Abänderungsgesetzes vom 4. August 1921 werden die Worte „die gleichartigen Staats-, Gemeinde- und Körperschaftsbeamten“ ersetzt durch die Worte „Staats-, Gemeinde- und Körperschaftsbeamte mit gleicher Eingangsgruppe“.

## Artikel 10.

## § 1.

In der dem Beamtendiensteinkommensgesetze als Anlage 1 beigefügten Gehaltsordnung werden in den Gruppen A I bis XII die Gehaltsätze durch folgende Beträge ersetzt:

I	11000 — 11700 — 12400 — 13000 — 13600 — 14200 — 14800 — 15400 — 16000 M,
II	13500 — 14100 — 14700 — 15300 — 15900 — 16500 — 17000 — 17500 — 18000 M,
III	15000 — 15700 — 16400 — 17000 — 17600 — 18200 — 18800 — 19400 — 20000 M,
IV	16000 — 16800 — 17600 — 18300 — 19000 — 19700 — 20300 — 20900 — 21500 M,



Gruppe	
V	17000 — 18000 — 19000 — 19800 — 20600 — 21200 — 21800 — 22400 — 23000 <i>M.</i>
VI	18500 — 19500 — 20500 — 21300 — 22100 — 22900 — 23600 — 24300 — 25000 <i>M.</i>
VII	20000 — 21000 — 22000 — 23000 — 24000 — 25000 — 26000 — 27000 — 28000 <i>M.</i>
VIII	22000 — 23500 — 25000 — 26200 — 27400 — 28600 — 29800 — 31000 <i>M.</i>
IX	25000 — 26600 — 28200 — 29800 — 31400 — 33000 — 34500 — 36000 <i>M.</i>
X	28000 — 30000 — 32000 — 34000 — 36000 — 38000 — 40000 — 42000 <i>M.</i>
XI	32000 — 34500 — 37000 — 39500 — 42000 — 44000 — 46000 — 48000 <i>M.</i>
XII	40000 — 44000 — 48000 — 51000 — 54000 — 57000 — 60000 <i>M.</i>

## § 2.

In der Gruppe II wird  
vor „Amtsboten-gehilfen“ eingeschoben  
„Hauswarte“.

In der Gruppe III wird  
vor „Ministerialamtsgehilfen, soweit nicht in Gruppe IV“  
eingeschoben  
„Hausmeister“.

In der Gruppe IV wird  
vor „Schleusenverwalter“ eingeschoben  
„Stationspfleger“  
„Oberpflegerinnen“.

In der Gruppe V wird  
vor „Gerichtsvollzieherassistenten“ eingeschoben  
„Justizassistenten“.

Das Beamtenverzeichnis der Gruppe IX erhält die  
folgende Fassung:



„Oberinspektor des Oberverwaltungsgerichts,  
Regierungsoberinspektoren,  
Ministerialoberinspektoren,  
Technische Ministerialoberinspektoren,  
Regierungsobersekretäre an wichtigen Ämtern,  
Polizeihauptzahlmeister, soweit nicht in Gruppe VIII,  
Polizeihauptleute während der ersten zwei Dienstjahre  
als solche,  
Technische Regierungsobersekretäre an wichtigen Bau-  
ämtern,  
Wasserschout, soweit nicht in Gruppe X,  
Seefahrtslehrer, soweit nicht in Gruppe X,  
Lotsenkommandeur,  
Hafeninspektoren,  
Justizoberinspektoren,  
Oberinspektor des Oberlandesgerichts,  
Strafanstaltslehrer, soweit nicht in Gruppe VIII,  
Strafanstaltsoberinspektor,  
Gefängnisoberinspektor,  
Taubstummlehrer, soweit nicht in Gruppe VIII,  
Lehrer in Mittelschullehrerstellen an den Gymnasien  
und Realgymnasien, soweit nicht in Gruppe VIII,  
Geprüfte Turnlehrer, soweit nicht in Gruppe VIII,  
Akademisch geprüfte Musik- und Zeichenlehrer, soweit  
nicht in Gruppe X,  
Ordentliche Lehrer an den Lehrerseminaren, soweit nicht  
in Gruppe X,  
Amtsrentmeister an wichtigen Amtskassen,  
Vermessungsoberinspektoren,  
Landeskassenrendanten,  
Technische Oberinspektoren,  
Bürgermeister, soweit nicht in Gruppe X.“

Das Beamtenverzeichnis der Gruppe X erhält die fol-  
gende Fassung:

„Bureaudirektor beim Landtag,



Ministerialamt männer,  
 Ministerialbureau-, Kassen- und Rechnungsdirektoren,  
 Regierungsräte, soweit nicht in Gruppe XI,  
 Regierungsbauräte, soweit nicht in Gruppe XI,  
 Amtshauptmänner, soweit nicht in Gruppe XI,  
 Polizeihauptleute mit mehr als 2 Dienstjahren als solche,  
 Polizeihauptärzte, soweit nicht in Gruppe XI,  
 Medizinalräte, soweit nicht in Gruppe XI,  
 Landeskulturräte,  
 Gewerberäte, soweit nicht in Gruppe XI,  
 Wasserschout, soweit nicht in Gruppe IX,  
 Seefahrtslehrer, soweit nicht in Gruppe IX,  
 Landgerichtsräte, soweit nicht in Gruppe XI,  
 Amtsgerichtsräte, soweit nicht in Gruppe XI,  
 Staatsanwaltschaftsräte, soweit nicht in Gruppe XI,  
 Strafanstaltspfarrer, soweit nicht in Gruppe XI,  
 Gefängnispfarrer, soweit nicht in Gruppe XI,  
 Direktor der Taubstummenanstalt,  
 Kreisschulräte, soweit nicht in Gruppe XI,  
 Akademisch geprüfte Musik- und Zeichenlehrer, soweit  
 nicht in Gruppe IX,  
 Studienräte, soweit nicht in Gruppe XI,  
 Ordentliche Lehrer an den Lehrerseminaren, soweit nicht  
 in Gruppe IX,  
 Oberförster,  
 Forstmeister, soweit nicht in Gruppe XI,  
 Vermessungsräte,  
 Regierungsamtmänner,  
 Veterinäräräte, soweit nicht in Gruppe XI,  
 Bürgermeister, soweit nicht in Gruppe IX."

In der Gruppe XI wird  
 vor „Regierungsräte, soweit nicht in Gruppe X“ ein-  
 geschoben  
 „Ministerialbureau-, Kassen und Rechnungsdirektoren  
 in besonders wichtigen Stellen“,



vor „Bibliothekar, soweit nicht in Gruppe X“ eingeschoben

„Landesökonomieräte“;

„Oberforstmeister“ ersetzt durch

„Forstmeister, soweit nicht in Gruppe X“;  
gestrichen

„Landesveterinärarrat“

„Vermessungsdirektor“.

In der Gruppe XI wird ferner bei „Archivrat“, „Bibliothekar“ und „Museumsdirektoren“ die Ziffer X in XII umgewandelt.

Das Beamtenverzeichnis der Gruppe XII erhält die folgende Fassung:

„Oberverwaltungsgerichtsräte, soweit nicht in Gruppe XIII,

Direktor des Oberversicherungsamts<sup>1)</sup>,

Archivrat, soweit nicht in Gruppe XI,

Oberregierungsräte,

Ministerialräte, soweit nicht in Gruppe XIII,

Bibliothekar, soweit nicht in Gruppe XI,

Museumsdirektoren, soweit nicht in Gruppe XI,

Amtshauptmänner an wichtigen Ämtern,

Polizeioberstleutnant,

Landesveterinärarrat,

Landesmedizinalrat,

Direktor der Heil- und Pflegeanstalt,

Regierungsbauräte an wichtigen Bauämtern,

Studiendirektor der Seefahrtsschule, soweit nicht in Gruppe XI,

Oberlandesgerichtsräte,

Stellvertretende Landgerichtsdirektoren,

Landgerichtsdirektoren,

Amtsgerichtsräte in wichtigen Stellen,

Staatsanwaltschaftsräte in wichtigen Stellen,

Amtsgerichtsdirektoren,



Strafanstaltsdirektor, soweit nicht in Gruppe XI,  
Regierungsschulräte, soweit nicht in Gruppe XI,  
Oberstudienräte als Stellvertreter von Studiendirektoren,  
Studiendirektoren,  
Oberforstmeister,  
Vermessungsdirektor."

In der Gruppe XIII wird

vor „Ministerialräte, soweit nicht in Gruppe XII“,  
eingeschoben

„Oberverwaltungsgerichtsräte, soweit nicht in  
Gruppe XII“,

vor „Landgerichtspräsident“ eingeschoben

„Oberlandesgerichtsrat als Stellvertreter des Ober-  
landesgerichtspräsidenten“;

am Schlusse nachgefügt

„Landgerichtsdirektor als Stellvertreter des Land-  
gerichtspräsidenten“,

„Stellvertretender Generalstaatsanwalt“.

In der Schlußbemerkung 4 werden die Worte „von  
5000 M“ ersetzt durch die Worte „bis 15000 M“.

In der Schlußbemerkung 5 wird die Zahl 900 ersetzt  
durch die Zahl 3500.

### § 3.

In der Gruppe II wird  
bei „Amtsgehilfen <sup>1)</sup>“ die Zahl „<sup>1)</sup>“ gestrichen.

In der Gruppe V wird  
bei „Strafanstaltsassistenten <sup>1)</sup>“ die Zahl „<sup>1)</sup>“ und am  
Schlusse die Anmerkung <sup>1)</sup> gestrichen.

In der Gruppe VI wird  
„Wegemeister, soweit nicht in Gruppe VII“ ersetzt durch  
„Wegemeister <sup>2)</sup>“ und wird als Anmerkung nachgefügt  
„<sup>2)</sup> Die am 31. März 1920 im Amte befindlich ge-  
wesenen Stelleninhaber können nach Gruppe VII  
aufrücken.“



In der Gruppe VII wird

„Wegemeister, soweit nicht in Gruppe VI“ gestrichen.

In der Gruppe XI wird

vor „Studienräte, soweit nicht in Gruppe X“ eingeschoben

„Studiendirektor der Seefahrtsschule, soweit nicht in Gruppe XII“.

In den Gruppen II, VI, VII, VIII, XI und XII

werden in der Anmerkung <sup>1)</sup> jedesmal die Worte „beim Erlaß des Gesetzes vom 11. August 1920“ ersetzt durch die Worte „am 31. März 1920“.

Die Schlussbemerkung 1 erhält folgenden Zusatz:

„Diese Bestimmung gilt nur für Beamte, die die vorgeschriebene Staatsprüfung abgelegt haben.“

#### Artikel 11.

Die dem Beamtendiensteinkommensgesetze als Anlage 2 beigelegte Nachweisung der Vergütungen für die nicht planmäßigen Staatsbeamten erhält die folgende Fassung:



## Nachweisung

der Vergütungen für die nicht planmäßigen Staatsbeamten.

Es betragen die Vergütungssätze vom Beginn des

	1.	2.	3.	4.	5.
	Diätariendienstjahres ab				
für Zivilanwärter . . . .	70 v. S.	80 v. S.	85 v. S.	90 v. S.	95 v. S.
für Militäranwärter . . . .	80 v. S.	85 v. S.	90 v. S.	95 v. S.	—
	des Anfangsgehalts derjenigen Gruppe, in der der Stellenanwärter beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.				
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
<b>Gruppe I</b>					
Zivilanwärter . . . . .	7 700	8 800	9 350	9 900	10 450
Militäranwärter . . . . .	8 800	9 350	9 900	10 450	—
<b>Gruppe II</b>					
Zivilanwärter . . . . .	9 450	10 800	11 475	12 150	12 825
Militäranwärter . . . . .	10 800	11 475	12 150	12 825	—
<b>Gruppe III</b>					
Zivilanwärter . . . . .	10 500	12 000	12 750	13 500	14 250
Militäranwärter . . . . .	12 000	12 750	13 500	14 250	—
<b>Gruppe IV</b>					
Zivilanwärter . . . . .	11 200	12 800	13 600	14 400	15 200
Militäranwärter . . . . .	12 800	13 600	14 400	15 200	—
<b>Gruppe V</b>					
Zivilanwärter . . . . .	11 900	13 600	14 450	15 300	16 150
Militäranwärter . . . . .	13 600	14 450	15 300	16 150	—
<b>Gruppe VI</b>					
Zivilanwärter . . . . .	12 950	14 800	15 725	16 650	17 575
Militäranwärter . . . . .	14 800	15 725	16 650	17 575	—
<b>Gruppe VII</b>					
Zivilanwärter . . . . .	14 000	16 000	17 000	18 000	19 000
Militäranwärter . . . . .	16 000	17 000	18 000	19 000	—
<b>Gruppe VIII</b> . . . . .	15 400	17 600	18 700	19 800	20 900
<b>Gruppe IX</b> . . . . .	17 500	20 000	21 250	22 500	23 750
<b>Gruppe X</b> . . . . .	19 600	22 400	23 800	25 200	26 600



## Artikel 12.

Die am 31. März 1922 im Dienste befindlichen planmäßigen und nicht planmäßigen Beamten behalten ihr Besoldungs- und Diätariendienstalter.

Ist ein Beamter mit Wirkung von einem späteren Tage als dem 1. November 1921 ab in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten, so werden der Berechnung des Besoldungsdienstalters in der neuen Besoldungsgruppe — ebenso wie bei späterem Übertritt — die durch dieses Gesetz eingeführten neuen Gehaltsätze zugrunde gelegt.

## Artikel 13.

*Umforgeln  
N. 7447*

Den im Dienste befindlichen Beamten werden die in diesem Gesetz vorgesehenen Frauenzuschläge und Erhöhungen der Grundgehälter, der Ortszuschläge und der Kinderzuschläge, sowie die ihnen seit dem 1. April 1922 auf Grund des Finanzgesetzes zugewilligten Erhöhungen der Teuerungszuschläge nur unter der Bedingung gewährt, daß sie auf die ihnen nach den bisherigen Gesetzen etwa zustehende, gegenüber der Regelung für die Reichsbeamten günstigere Berechnung ihrer Ruhegehalts-, Wartegelds- und Hinterbliebenenversorgungsansprüche verzichten.

## Artikel 14.

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 8 und Artikel 10 § 3 am 1. April 1922 in Kraft. Artikel 8 und Artikel 10 § 3 treten mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Beamten-diensteinkommengesetz in der sich aus dem gegenwärtigen Gesetze ergebenden Fassung von neuem bekannt zu machen.

Oldenburg, den 16. November 1922.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Tanzen.

Dr. Driver.

Tanzen.



## Nr. 335.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Beamten-  
dienststeinkommensgesetz vom 11. August 1920 in der Fassung der  
Abänderungsgesetze vom 4. August 1921 und 16. November 1922.  
Oldenburg, den 16. November 1922.

Gegen das Beamtendienststeinkommensgesetz vom 11. August  
1920 in der durch die Gesetze vom 4. August 1921 und  
16. November 1922 abgeänderten Fassung hat der Reichs-  
minister der Finanzen auf Grund des Reichsgesetzes zur  
Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesol-  
dung vom 21. Dezember 1920 in folgenden Punkten Ein-  
spruch erhoben:

1. Im § 22 ist die Bestimmung im 2. Absatz insoweit  
beanstandet, als sie vorschreibt, daß den Beamten,  
die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ord-  
nung zum Tragen von Dienstkleidung gezwungen  
sind, die Dienstkleidung unentgeltlich zu liefern ist,  
soweit dies bisher geschehen ist.
2. In der dem Gesetz als Anlage 1 beigelegten Gehalts-  
ordnung ist beanstandet die Einreihung  
der Polizeierkmeister, soweit nicht in Gruppe VI,  
in die Gruppe VII,  
der Polizeizahlmeister, soweit nicht in Gruppe VI,  
in die Gruppe VII,  
der Gerichtsvollzieher, soweit nicht in Gruppe VI,  
in die Gruppe VII,  
der Landeskulturräte in die Gruppe X,  
des Archivrats, soweit nicht in Gruppe XII, in die  
Gruppe XI als Eingangsgruppe,  
des Bibliothekars, soweit nicht in Gruppe XII, in  
die Gruppe XI als Eingangsgruppe,  
der Museumsdirektoren, soweit nicht in Gruppe XII,  
in die Gruppe XI als Eingangsgruppe,





des Archivrats, soweit nicht in Gruppe XI, in die Gruppe XII,  
 des Bibliothekars, soweit nicht in Gruppe XI, in die Gruppe XII,  
 der Museumsdirektoren, soweit nicht in Gruppe XI, in die Gruppe XII,  
 der Amtshauptmänner an wichtigen Ämtern in die Gruppe XII,  
 des Landesveterinärrats in die Gruppe XII,  
 der Regierungsbauräte an wichtigen Bauämtern in die Gruppe XII,  
 der stellvertretenden Landgerichtsdirektoren in die Gruppe XII,  
 der Amtsgerichtsräte in wichtigen Stellen in die Gruppe XII,  
 der Staatsanwaltschaftsräte in wichtigen Stellen in die Gruppe XII,  
 des Oberlandesgerichtsrats als Stellvertreter des Oberlandesgerichtspräsidenten in die Gruppe XIII,  
 des Landgerichtsdirektors als Stellvertreter des Landgerichtspräsidenten in die Gruppe XIII,  
 des stellvertretenden Generalstaatsanwalts in die Gruppe XIII.

Hinsichtlich der vorstehend genannten Bestimmungen muß der Vollzug der eingangs genannten Gesetze bis weiter ausgesetzt werden.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. August 1921 wegen des Einspruchs des Reichsministers der Finanzen gegen das Abänderungsgesetz vom 4. August 1921 zum Beamtendienstlohnsteuergesetz vom 11. August 1920 wird aufgehoben.

Oldenburg, den 16. November 1922.

Staatsministerium.

Tanzen.





**Nr. 336.**

Verordnung für den Freistaat Oldenburg zum Gesetz vom 16. November 1922 wegen Abänderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920.

Oldenburg, den 16. November 1922.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 bestimmt das Staatsministerium was folgt:

Der Artikel 13 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 16. November 1922 wegen Abänderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920 wird aufgehoben.

Oldenburg, den 16. November 1922.

**Staatsministerium.**

Tanzen. Dr. Driver. Meyer.

Tanzen.





IX. 238

Erklärung der für die ...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

